

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)
zum Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei
der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Allgemeiner Teil

1. Der DPR begrüßt den Gesetzesentwurf (GesE), der Verbesserungen für Studierende in Form der Auszahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung durch den Träger des praktischen Teils des Hochschulstudiums während der gesamten Dauer des vorgegebenen Vertragsverhältnisses neu regelt. Der DPR spricht sich nachdrücklich für eine finanzielle Unterstützung Studierender sowie für die Übergangsregelung für Studierende aus, die zum 31.12.2023 im Studium sind. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 werden umfangreiche Anpassungen des Ausgleichsfonds und weitreichende Änderungen für die Träger der praktischen Ausbildung/ des Studiums erfolgen. Vor dem Hintergrund der hohen Abbrecherquote und der bisher geringfügig gestiegenen Akademisierungsquote fordert der DPR dringend die uneingeschränkte Absicherung die Refinanzierung über den Ausbildungsfonds mit konkreten Sonderregelungen für einen definierten Übergangszeitraum vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Der DPR weist in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach wie vor von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds aufgebracht werden müssen und die im SGB XI-Bereich im Koalitionsvertrag vereinbarte Abkopplung der Ausbildungskostenumlage von den Eigenanteilen bisher nicht eingelöst wurde. Die Eigenanteile werden überwiegend durch Pflegebedürftige in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen getragen. Der DPR fordert erneut, die Ausbildungskostenumlage zeitnah von den Eigenanteilen zu entkoppeln, indem die Kosten der Ausbildungsumlage aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Umlagefonds einzuzahlen sind und vollständig über einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln refinanziert werden.
2. Der DPR begrüßt die Stärkung der akademischen Pflegebildung mit der Entscheidung für ein duales Studium auf Bachelor Niveau. Aus Sicht des DPR wird im GesE die Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung der praktischen Studienanteile im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich herausgestellt, um hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen und Akkreditierungsanforderungen zu entsprechen. Die Aufgaben des Trägers der praktischen Studienphasen nach Absatz 1 können an die Hochschulen übertragen werden (§ 38a, Absatz 3).

3. Der DPR plädiert für die Einführung einer non-binären Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“. Damit der erwünschte Effekt auch wirksam wird, empfiehlt der DPR eine geschützte Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ für alle Abschlüsse festzulegen, an Stelle der Wahlmöglichkeit für die Berufsbezeichnungen „Pflegefachmann /Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachperson“ (Artikel 2, Nummer 18 GesE). Analog soll dies auch für die Berufsbezeichnungen der spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gelten. Unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 1, Satz 1 und § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden durch diesen Regelungsvorschlag Benachteiligungen verhindert. Die Aufrechterhaltung der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau für sich weiblich und männlich identifizierende Personen zuzüglich der Einführung einer Wahlmöglichkeit der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ für nichtbinäre Personen lehnt der DPR ab. Diese Wahlmöglichkeit fördert die Markierung von Menschen, die sich non-binär zuordnen und die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ auswählen. Eine solche Markierung kann Stigmatisierung nach sich ziehen, beeinflusst die Verteilungsverhältnisse gesellschaftlicher Chancen und leistet einer mittelbaren Diskriminierung Vorschub (AGG). Laut Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023) für das Jahr 2022 gilt mehrdimensionale Diskriminierung im Kontext des Arbeitsumfeldes als Hauptgrund für die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes mit AGG-Bezug. Mit einer geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung kann nach Ansicht des DPR auf eine Abmilderung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Pflegefachpersonen im Arbeitskontext hingewirkt werden.
4. Der Gesetzentwurf stärkt die Digitalisierung in der Pflege und die diversitätssensible Gestaltung von Pflegeprozessen mit der Erweiterung grundlegender pflegerischen Kompetenzen. Der DPR begrüßt diese Erweiterung, fordert den Gesetzgeber jedoch auf, den Begriff „interkulturell“ durch „transkategorial“ zu ersetzen (Dominig, 2021). Für zielgerichtete Lehr-Lernprozesse in pflegerischen Bildungssegmenten weist der DPR erneut darauf hin, in gültigen Ordnungsmitteln der beruflichen und akademischen Pflegebildung den Erwerb von Kompetenzen für *berufspolitisches Engagement* und für *nachhaltige Entwicklung* zu berücksichtigen. Die berufspolitische Kompetenzentwicklung und die Kompetenzentwicklung zur Nachhaltigkeit werden im Kontext großer gesellschaftlicher, die Arbeitswelt und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung betreffender transformativer Wandlungsprozesse betrachtet. Gemäß dem Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (NAP, 2017) und vor dem Hintergrund der Aktualisierung von Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe (BIBB 2021) müssen diese Kompetenzen in beruflichen Ausbildungsordnungen der Pflege abgebildet und in pflegerische Bildungsprozesse eingebunden werden (ICN-Ethikkodex, 2021). Aus diesem Grund fordert der DPR diese Kompetenzen als Standardberufsbildpositionen in den Kompetenzkatalog der Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung aufzunehmen und folgerichtig Rahmenlehrpläne/Studienordnungen mit Bildungsinhalten für die praktische und theoretische Pflegebildung um die neuen Standardberufsbildpositionen zu erweitern.
5. Die erwartete Steigerung der Studierendenzahlen wird zu einem Mehrbedarf an hochschulischem Lehrpersonal an den Hochschulen und an akademisierten Praxisanleiter:innen im Praxisfeld führen. Um hinreichend Personal für Hochschulen und Träger der praktischen Studienphasen gewinnen zu können, bedarf es weiterer Bemühungen für den strukturellen Ausbau von Förderprogrammen für Pflegewissenschaft und Pflegeforschung bis hin zu

pflegewissenschaftlichen Promotionsprogrammen. Aus diesem Grund fordert der DPR die Einbeziehung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Gesetzesvorhaben zur hochschulischen Pflegebildung, und für die Etablierung eines "Masterplans Pflegebildung und Pflegewissenschaft" gemeinsam mit Bund und Ländern entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Ein wichtiger Punkt hierbei wäre z. B. analog zu den zentralen Verfahren in der Medizin eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der Lehrveranstaltungsformate in der hochschulischen Pflegebildung durch länderübergreifende Anpassungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung (AZV-KApVO) zu gewährleisten, um eine Ungleichbehandlung der hochschulischen Pflegebildung gegenüber dem Medizinstudium abzuwenden.

Besonderer Teil

Nachfolgend soll auf die geplanten Regelungen des Kabinettsentwurfs zum PflStudStG im Einzelnen eingegangen werden:

Artikel 1, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4

§ 27 Absatz 3, § 29 Absatz 5, Satz 3 (GesE, S. 11)

Gemäß Paragraph 27, Absatz 3 und § 29, Absatz 5 Satz 3 gehören zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 PfIBG. Die Modellvorhaben nach § 63 c, Absatz 3 c SGB V sollen als zusätzliche Ausbildungskosten oder als Ausbildungsbudget aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden. *Der DPR spricht sich gegen eine Aufnahme der Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3 c (SGB V) als zusätzliche Ausbildungskosten aus. Der DPR empfiehlt vielmehr, die Idee der Modellvorhaben abzulösen und vorhandene Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Evaluationen der Modellprojekte in die Umsetzung eines allgemeinen Heilberufegesetzes einmünden zu lassen (siehe Koalitionsvertrag, S. 82), indem Vorbehaltsaufgaben nach Qualifizierungsgraden differenziert abgebildet werden und die Heilkundeübertragungsrichtlinie des G-BA reformiert wird.*

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe a

§ 38 Absatz 1, Satz 2 (GesE, S. 11)

Der vorliegende Entwurf definiert die hochschulische Pflegebildung als „ausbildungsintegrierendes“ duales Studium (WR, 2013, S. 23). Als Grundlage für die gelingende Qualitätssicherung des neuen Studienmodells fordert der DPR eine stärkere und die rechtlich verankerte strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte. *Aus diesem Grund empfiehlt der DPR, Ressourcen der wissenschaftlichen Begleitforschung und angemessene Anteile des Ausbildungsfonds für die Entwicklung und Verstetigung von qualifikationsübergreifenden Konzepten zur gelingenden Theorie-Praxis-Verzahnung für eine partizipative und interprofessionell gesteuerte Praxisentwicklung auszulösen.* Ziel muss es sein, auf der Basis wissenschaftlicher Begleitforschung konkrete Kompetenz- und Aufgabenprofile im Sinne der Qualitätsanhebung in der unmittelbaren Patientenversorgung und einer angemessenen Verweildauer für die absolvierenden Pflegefachpersonen in einem bedarfsorientierten Qualifikationsmix zu entwickeln.

Artikel 1, Nummer 1, 9, 10, 12

Als zentrales Kriterium der Qualitätssicherung ist zu gewährleisten, dass die Freiheit der Wissenschaft in der Lehre durch Einflussmöglichkeiten auf Studienmodule und -inhalte von Seiten der Unternehmen, die als Träger der praktischen Anteile des Studiums mitwirken, nicht beeinträchtigt wird (WR 2013). Die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme für Qualitätssicherungsprozesse der praktischen Studienanteile *erfordert nach Einschätzung des DPR eine kontinuierliche sprachliche Abgrenzung der Terminologie von berufsfachlicher Ausbildung und hochschulischen Studienstrukturen im Gesetzesentwurf, der darüber hinaus Einheitlichkeit im Bereich der Gesundheitsberufe anstreben sollte.*

Änderungsvorschläge

- *Nummer 1: Buchstabe a, Inhaltsübersicht, Angabe zu § 38b PflBG (GesE S. 10)*
In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 38b ist das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- *Nummer 9: § 38 Absatz 3, Satz 2 (aa) (GesE, S. 12)*
Das Wort Ausbildungspläne ist durch das Wort „Praxispläne“ zu ersetzen.
- *Nummer 9: § 38 Absatz 4 Satz 3 (c) (GesE. S. 12)*
Das Wort „Ausbildungsplan für den praktischen Teil“ ist durch das Wort „Praxisplan“ zu ersetzen
- *Nummer 10: § 38a Absatz 1 Satz 2 (GesE. S. 12)*
Das Wort „Ausbildungsplans“ ist durch das Wort „Praxisplans“ zu ersetzen.
Das Wort „Ausbildungsziel“ ist mit dem Wort „Studienziel in der Praxis“ zu ersetzen.
- *Nummer 10: § 38a Absatz 3 Satz 2 (GesE. S. 12)*
Das Wort „Ausbildungsvertrag“ ist durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- *Nummer 10: § 38b Überschrift (GesE. S. 13)*
In der Überschrift ist das Wort „Ausbildungsvertrag“ ist durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- *Nummer 10: § 38b, Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 (GesE. S. 13)*
In den Passagen ist jeweils das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praxisvertrag“ zu ersetzen.
- *Nummer 12: § 39a Absatz 1 Satz 1*
Das Wort „Ausbildungsvergütung“ ist durch das Wort „Praxisvergütung“ zu ersetzen.

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

§ 38 Absatz 3, Satz 3 (bb) (RefE, S. 12)

Der DPR begrüßt die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung Studierender während der Praxiseinsätze und die vollständige Refinanzierung aller Kosten für die Praxisanleitung analog zur beruflichen Ausbildung. Vor dem Hintergrund des gravierenden Personalnotstands bei einem gleichzeitig erwartbaren Mehrbedarf an pädagogischem Personal im Praxisfeld und an Hochschulen der Pflege, *regt der DPR die Einbeziehung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Gesetzesvorhaben zur hochschulischen Pflegebildung an. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend muss ein struktureller Ausbau von Förderprogrammen für Pflegeforschung und Pflegewissenschaft bis hin zu pflegewissenschaftlichen Promotionsprogrammen etabliert werden. Für diesen „Masterplan Pflegebildung und Pflegewissenschaft“ fordern die Verbände bund-länderübergreifender Aktivitäten zur rechtlichen Normierung durchlässiger akademischer Qualifizierungswege und gestufter Kompetenzprofile in der Pflege (hochschulische Qualifizierungsangebote für Praxisanleiter:innen, pflegepädagogische sowie pflegewissenschaftliche Qualifizierungsangebote, u.a.).* Ohne eine angemessene Anpassung von (Lehr-)Kapazitäten für die pflegerische Berufsausbildung und für akademische Bildungsangebote in der Pflege sind weder ein attraktives hochschulisches Pflegestudienangebot noch eine attraktive Pflegeausbildung zu erreichen. Der DPR empfiehlt darüber hinaus ein solides Fundament für die Einmündung der Absolvent:innen primärqualifizierender Pflegestudiengänge in die Berufspraxis und attraktive Karrieremöglichkeiten inklusive bundeseinheitlich geregelter

Deutscher Pflegerat

und tariflich festgelegter Vergütungen für akademische qualifizierte Pflegefachpersonen bereitzustellen.

Keine Aussagen im Referentenentwurf, Bezug zu PfIBG

Kommentierung zu § 38 Absatz 3, Satz 4 (PfIBG)

§ 38 Absatz 3, Satz 4 (PfIBG)

Der Gesetzesentwurf lässt unklar, wie mit der Ersetzung von Praxiseinsätzen durch Simulationslernen im Verhältnis zum „Träger der praktischen Hochschulausbildung“ umzugehen ist. Das Skills Training Konzept gilt seit vielen Jahren als effektives Lehr-Lernformat für die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Ausbildung der Medizin und den akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen zur zielgerichteten Anbahnung berufsspezifischer Kompetenzen. Die Vorteile gegenüber einer rein erfahrungsbasierten Ausbildung an praktischen Lernorten ist bereits hinreichend wissenschaftlich belegt (Issenberg et al. 2005). Für andere Berufssparten mit hoher Fehlerkonsequenz wie z. B. Notfallsanitäter, Flug-, Zug- und sonstiges Transportpersonal ist es mittlerweile gesetzlich verankert, dieses Lehr-Lernformat verpflichtend einzusetzen. Entsprechend weisen internationale Erfahrungen auf eine Ausweitung des Anteils simulationsbasierten Lehrens und Lernens auf bis zu 50 % hin (Hayden et al. 2014). Der DPR hält den Einsatz dieser Formate zur Gewährleistung der Patientensicherheit in den Bildungssegmenten der Gesundheitsberufe für angemessen und erforderlich. *Deshalb spricht sich der DPR für die bundeseinheitliche Festlegung eines Umfangs der praktischen Lerneinheiten für Simulationslernen in der Pflege an Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen von 30% aus.* Eine derartige Erhöhung kann zudem den aktuellen Engpässen bei Praxisplätzen in besonderen Disziplinen (bspw. Pädiatrie, Psychiatrie) entgegenwirken. Darüber hinaus regt der DPR an, den § 45a der PflAPrVO auf den Teil des Pflegeberufgesetzes auszuweiten und *anwendungsorientierte Parcoursprüfungen auch als Format von staatlichen Abschlussprüfungen in der Praxis anzuerkennen.* Analog zu den zentralen Verfahren in der Medizin, fordert der DPR *eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung dieser Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate durch länderübergreifende Abstimmungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung (AZV-KApVO).* *Im Sinne des Patientenschutzes sind die Besonderheiten des Lehrveranstaltungsformates für die Lerneinheiten des Simulationslernens in die zentralen Kapazitätsverfahren einzubringen und so anzupassen, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber der Pflegeausbildung und dem Medizinstudium abgewendet wird.*

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag im GesE § 38 Absatz 3, Satz 4:

Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann *ein Anteil von 30 Prozent der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.*

Artikel 1, Nummer 12

§ 39a, Absatz 2 (GesE S. 14)

Praxisbegleitung spielt für die Ausgestaltung der Kompetenzentwicklung Studierender eine besondere Rolle und dient als Bindeglied an der Theorie-Praxis-Nahtstelle (Bergjan & Tegethoff, 2013). Dieses Lehrveranstaltungsformat fördert das theoriegeleitete Verständnis Studierender für die Pflegepraxis durch kontinuierliche Schulung der Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeiten und unterstützt eine theoriebasierte und strukturierte Reflektion des individuellen Kompetenzerwerbs Studierender in situationsgerechten Handlungen (Evers, 2015). Analog zu den zentralen Verfahren in der Medizin, fordert der DPR auch hier *länderübergreifende Abstimmungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung*

(AZV-KApVO) zur angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung dieses Lehrveranstaltungsformates. Im Sinne des Patientenschutzes sind die Besonderheiten des Lehrveranstaltungsformates Praxisbegleitung in die zentralen Kapazitätsverfahren einzubringen und so anzupassen, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber der Pflegeausbildung und dem Medizinstudium abgewendet wird.

Artikel 1, Nummer 12

§ 39a, Absatz 4 (GesE S. 14)

Siehe Kommentierung zu § 27 Absatz 3, § 29 Absatz 5, Satz 3 (GesE, S. 11)

Der DPR spricht sich gegen eine Aufnahme der Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3 c (SGB V) als zusätzliche Ausbildungskosten aus. Dies gilt auch in den Fällen des § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5.

Artikel 1, Nummer 15

§ 66b, Absatz 1 und 2 (GesE S. 15)

Der DPR begrüßt die Übergangsvorschriften und die Zahlung einer Vergütung für Studierende, die ein Pflegestudium nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bereits begonnen haben. Der DPR spricht sich für einen Beginn der vollumfänglichen Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für praktischen Studienphasen einschließlich der Kosten der Praxisanleitung über den Ausbildungsfonds mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2024 aus und empfiehlt aufgrund der nötigen Vorlaufzeit Sonderregelungen für einen definierten Übergangszeitraum zu bestimmen (siehe Kommentar zu Artikel 1, Nummer 12, Absatz c, S. 9).

Artikel 2 Nummer 1a

§ 1 Absatz 2 (NEU)

§ 1 Absatz 2 (PflBG) in Verbindung mit § 42 PflAPrV und Anlage 14 PflAPrV regeln, dass die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG neben der Berufsbezeichnung einen Hinweis auf den nach § 7 Absatz 4 Satz 1 PflBG durchgeführten Vertiefungseinsatz enthält. Dieses Formerfordernis bezieht sich lediglich auf die Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes. Weder für das hochschulische Pflegestudium noch für die Ausstellung einer Urkunde im Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegeausbildungen ist der zusätzliche Ausweis des Vertiefungseinsatzes erforderlich. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der beruflichen Pflegeausbildung und verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Bei dem Vertiefungseinsatz handelt es sich um einen Teil der Ausbildung, der nicht in einem konkreten Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung steht. Der Verweis auf den Vertiefungseinsatz ist demnach auf der Urkunde unsachgemäß. *Der DPR schlägt folgt an dieser Stelle den Empfehlungen des Bundesrates und schlägt vor, in Artikel 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:*

Änderungsvorschlag

1a. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.“

Artikel 2, Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Satz 1, GesE S. 16

Der DPR begrüßt diese Erweiterung, fordert den Gesetzgeber jedoch auf, den Begriff „interkulturell“ durch „transkategorial“ zu ersetzen (Dominig, 2021, Charta der Vielfalt). Die transkategoriale Kompetenz öffnet den Blick für erweiterte Kategorien außerhalb vermeintlicher kultureller Differenzlinien, die im Umgang mit Vielfalt und Diversity in Gesundheitsberufen

beachtet werden müssen (Geschlecht, Alter, gesundheitliche Verfasstheit u.v.m.), um 'Ausgrenzungen' durch Stigmatisierung und Nichtanerkennung im Pflegeprozess zu vermeiden. Für zielgerichtete Lehr-Lernprozesse in pflegerischen Bildungssegmenten weist der DPR darauf hin, dass der Erwerb von Kompetenzen für berufspolitisches Engagement und für nachhaltige Entwicklung in den Kompetenzbeschreibungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung bisher unberücksichtigt bleibt. Die berufspolitische Kompetenzentwicklung und die Kompetenzentwicklung zur Nachhaltigkeit werden im Kontext großer gesellschaftlicher, die Arbeitswelt und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung betreffender transformativer Wandlungsprozesse betrachtet und sollen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung (NAP, 2017) und den modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe (BIBB 2021) für Pflegefachpersonen in beruflichen Ausbildungsordnungen abgebildet und in Bildungsprozesse eingebunden werden (ICN-Ethikkodex, 2021). *Aus diesem Grund fordert der DPR diese Kompetenzen als Standardberufsbildpositionen in das Pflegeberufegesetz und den Kompetenzkatalog der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung aufzunehmen und folgerichtig Rahmenlehrpläne/Studienordnungen mit Bildungsinhalten für die praktische und theoretische Pflegebildung der neuen Standardberufsbildpositionen zu erweitern:*

Änderungsvorschläge

In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „transkategorialen“ ein Komma und die Wörter „digitalen“, „berufspolitischen“ und „Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung“ eingefügt.

Artikel 2, Nummer 7

§ 40 Absatz 3 a) (GesE S. 17)

Der DPR fordert, die Erstellung von Mustergutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht ausschließlich der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu übertragen. *Stattdessen sind die Länder gefordert, die Expertise der Berufsgruppe Pflege einzubeziehen und Pflegekammern als Gutachtenstelle zu bestimmen, die in Zusammenarbeit mit den sogenannten zuständigen Behörden Mustergutachten für die Gleichwertigkeitsprüfung entwickeln. In den Ländern, in denen keine Pflegekammer als Anstalt öffentlichen Rechtes vorhanden ist, hat der Bund auf die Gründung einer solchen hinzuwirken.*

Artikel 2, Abschnitt 2a, Nummer 13

§ 48 b, Absatz 1 (GesE S.20)

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Abschnitts 2a zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG für die Erlaubnis einer partiellen Berufsausübung weist der DPR darauf hin, dass nicht folgerichtig davon auszugehen ist, dass eine partielle Berufsausübung nur zeitweise, verstanden im Sinne von zeitlicher Befristung, erfolgt. Demnach wird der Ermessungsspielraum durch die Worte „vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen“ im Rahmen der ortsbedingten berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften als zu offen eingeschätzt. *Der DPR spricht sich für eine Ergänzung der zeitlichen Angabe der genehmigten Ausübung der Tätigkeit durch die dienstleistungserbringende Person mittels vereinbarten Vertrages aus. Darüber hinaus empfiehlt der DPR, die im Gesetzentwurf vorgenommenen Regulierungen zur partiellen Berufsausübung in Einklang zu bestehenden Anerkennungsrichtlinien zu bringen. Zudem muss die Umsetzung des Verfahrens gewährleisten, dass die Patientensicherheit nicht gefährdet und gleichzeitig die rechtlichen Voraussetzungen für die rechtskonforme Prüfung von Anträgen auf partielle Berufszulassung ermöglicht werden. Für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung muss Bezug genommen werden auf die vorbehaltenen Tätigkeiten der Berufsgruppen im Gesundheitswesen. Der DPR verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes.*

Artikel 2, Nummer 18

§ 64 a, Absatz 1-4 (GesE S. 23)

Der DPR begrüßt die Möglichkeit der Beantragung einer non-binären Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beim Erfüllen der Voraussetzungen zur Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung unter Verzicht der Auswahlmöglichkeit ausdrücklich (Pflegefachmann/Pflegefachfrau) für Personen, die eine Berufsausbildung oder ein Studium nach dem Pflegeberufgesetz neu durchlaufen und für Personen, die bereits über eine Berufserlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen. *Der DPR spricht sich für eine geschützte Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ für alle Abschlüsse aus (ohne Wahlrecht der Begriffe „Pflegefachmann /Pflegefachfrau“) und lehnt die Einführung von drei separaten genderspezifischen Berufsbezeichnungen ab (Artikel 2, Nummer 18 GesE).* Analog soll dies auch für die Berufsbezeichnungen der spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gelten.

Artikel 4, Nummer 2, 3 und 4

§ 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 4 (GesE S. 28)

Der DPR begrüßt die Neuregelungen zur Stärkung der digitalen Anwendungen in allen Segmenten der Pflegebildung. Die zentralen Vorteile digitaler Lehr- Lernformate, die in der Optimierung individueller Lernerfolge und der Sicherstellung der Lernzielerreichung liegen (Schärfl 2020). Zudem befürwortet der DPR eine ergänzend regulierende Formulierung, die Entscheidungen zum Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning-Formaten in die Verantwortung der Hochschulen legt (zu Artikel 4, Nummer 12, Buchstabe b, § 30 Absatz 3a PflAPrV).

Auch wenn digitale Lehr-Lerninstrumente zukünftig zum notwendigen Instrumentarium der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums gehören, möchte der DPR darauf aufmerksam machen, dass der Erwerb digitaler Kompetenzen von Lehrenden und Lernenden zeitgemäße didaktische Modelle zur optimalen Unterrichtsgestaltung und hinreichend Ressourcen im Rahmen einer systematischen Digitalisierungsstrategie benötigt. Der DPR möchte an dieser Stelle auf Erfahrungen und Befunde des „DigitalPakts Schule“ (2019-2024) verweisen, der mit seinen ermöglichten Mittelabrufen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Grundsätzlich bedarf es eines transparenten Monitorings zur digitalen Ausstattung der Ausbildungs- und Versorgungseinrichtungen sowie notwendiger Planungs-, und Entwicklungsprozesse. Neben der Arbeit an digitalen Bildungskonzepten müssen zeitliche, finanzielle und fachliche Ressourcen strukturell bereitgestellt und kontinuierlich abgesichert werden. Versorgungs- und Bildungseinrichtungen benötigen darüber hinaus verlässliche und nachhaltige Support-, Wartungs- und Betriebsstrukturen und eine langfristige Förderung qualifizierter personeller Strukturen u. a. durch entsprechende Fachkraft- und Funktionsstellen.

Artikel 4, Nummer 3 Buchstabe b & Nummer 13 Buchstabe c

§3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 4 PflAPrV (GesE S.28, S.29)

Der DPR empfiehlt die Erweiterung der Anrechnung von im Ausland durchgeführten Teilen der praktischen Ausbildung, unter der Voraussetzung, dass diese gleichwertig sind, um die Attraktivität von Auslandsaufenthalten zu erhöhen:

Änderungsvorschlag

In Nummer 3 Buchstabe b ist § 3 Absatz 6 Satz 3 zu streichen. In Nummer 13 Buchstabe c ist in § 31 Absatz 4 das Wort „entsprechend.“ durch die Wörter „entsprechend, wobei die Gleichwertigkeitsprüfung der Hochschule obliegt.“ zu ersetzen.

Artikel 4, Nummer 7

Buchstabe b, mit Bezug auf § 8 PflBG und § 27 Absatz 2 PflBG (RefE S. 22)

Der DPR weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, die Anrechnung des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PflBG auch in den Ausbildungskosten der beruflichen Pflegeausbildung abzuschaffen. Analog den Regelungen nach § 39a für die hochschulische Pflegeausbildung ist der § 27 Absatz 1 PflBG dahingehend zu ändern, dass nicht die Mehrkosten, sondern die Kosten der Ausbildungsvergütung durch den Ausgleichsfond finanziert werden. Durch Nichtanrechnung des Wertschöpfungsanteils für Auszubildende und Studierende gleichermaßen wird hinreichend Zeit an arbeitsgebundenen Lernorten für praxisbezogene Bildungsprozesse ermöglicht (Dehnbostel, 1993; Walter & Bohrer, 2020), statt die Arbeitsleistung Lernender nach offensichtlichen Verwertungsinteressen auf Personalstellenpläne zu übertragen. Es wäre zudem rechtlich zu prüfen, ob diese faktische Verwertung durch anteilige Anrechnung auf Personalstellen im Widerspruch zu § 31 Absatz 3 PflAPrV steht.

Artikel 4, Nummer 20

§ 43a, Absatz 1, Satz 1 und Satz 6, (GesE S. 33)

Der DPR begrüßt, dass im Rahmen der Anträge im Anerkennungsverfahren die Prüfung der Sprachkompetenz im Fokus steht, da gerade in der pflegerischen Versorgung Sprache und Kommunikation die Basis des Handelns darstellen (Abt-Zegelin & Schnell, 2005, GQMG 2020). Sprache ist die Kernkompetenz, um Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen zu gewährleisten (Schrappe 2018). Mangelnde Sprachkenntnisse erhöhen nicht nur das gesundheitliche Versorgungsrisiko um ein Vielfaches, sondern sind gleichzeitig auch der Hauptgrund für zugewanderte Menschen, ihre Ausbildung abzubrechen (European Union Agency for Fundamental Rights, 2023). *Der DPR empfiehlt dringend die Präzisierung des Sprachniveaus und fordert eine Prüfung der Sprachkompetenz auf dem C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Eine konkrete Definition der in § 2 Nummer 4 PflBG genannten „erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ wäre daher zu begrüßen.*

Artikel 4, Nummer 21

§ 44 Absatz 1 und 1a) (GesE S.34)

Der DPR spricht sich dafür aus, dass die Erstellung von Mustergutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht allein von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) verantwortet wird (Siehe Kommentierung zu § 40 Absatz 3b).

Artikel 4, Nummer 23

§ 45a (GesE S. 35)

Der DPR begrüßt die Durchführung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung mit Simulationspersonen, die abgekoppelt vom unmittelbaren Handlungsdruck in der Praxis stattfinden und auf diese Art und Weise die Sicherheit von zu Pflegenden im Pflegeprozess in erforderlichem Maß berücksichtigen. *Der DPR empfiehlt dieses anwendungsorientierte Prüfungsformat auch auf die praktischen Prüfungen während der Ausbildung und des Studiums und auf die Modularen Abschlussprüfungen zu übertragen, wie es die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorsieht (HebStPrV, § 29). Der DPR spricht sich ebenfalls dafür aus, Parcoursprüfungen auch für Nach- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen nach § 38, Abs. 5 (PflBG) als Kenntnisprüfung anzuerkennen. Der im Referentenentwurf beschriebene Prozess der Gleichwertigkeitsprüfung/Kenntnisprüfung stellt einen ersten wichtigen*

Schritt für vereinfachte Anerkennungsverfahren dar. Darüber hinaus müssen zwingend bundeseinheitliche und vereinfachte Anerkennungsregelungen für Hochschulabschlüsse vorgebracht werden.

Keine Aussagen im Referentenentwurf, Bezug zu PflBG

Kommentierung zu § 7 Absatz 1 (PflBG)

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode hat die sich abzeichnenden Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Pflegepersonalmangel offensichtlich erkannt und die Absicht zur Schaffung der Voraussetzungen zur Pflegeausbildung formuliert: „Die Pflegeausbildung soll in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation ermöglicht werden, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen.“ (MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025: Seite 64). *Der DPR fordert vor diesem Hintergrund, zeitnah und flächendeckend Rehabilitationseinrichtungen als Ausbildungsträger zuzulassen und empfiehlt folgende Ergänzung unter Punkt 4:[...]:*

Änderungsvorschlag

4. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht.

Kommentar zur Begründung, VII (GesE S. 67)

Nach § 68 Absatz 4 PflBG wird das Finanzierungssystem bis zum 31. Dezember 2025 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert. *Der DPR befürwortet eine Verlängerung der Evaluationsfrist. Ausgehend davon, dass bis zum Jahr 2023 lediglich zwei Jahre nach Einführung der neuen (finanziellen) Regelungen für primärqualifizierende Studiengänge vergangen sind, liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Erfahrungen vor, um die praktische Bewährung und die Auswirkungen der neuen Regelungen zu überprüfen.*

Kommentierung zum Wording im Kabinettsentwurf:

Für eine inhaltliche und sprachliche Harmonisierung des Gesetzwurfs *empfiehlt der DPR konsequent den Begriff „Studium“ für alle Anteile der theoretischen und praktischen Studienphasen zu verwenden, statt den Begriff hochschulische (Pflege-)„Ausbildung“.*

Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Vielzahl an Regelungen zur notwendigen Stärkung der hochschulischen Pflegebildung umfasst. Aus Sicht des DPR wird jedoch verpasst, langfristige Veränderungen zur Abmilderung der prekären Personalsituation, zur Erhöhung des Anteils akademisch qualifizierter Pfleger und der damit verbundenen Qualitätsverbesserung pflegerischer Versorgung in Deutschland auf den Weg zu bringen. Die Kapazitäten bestehender Studiengänge müssen erhöht, neue Studiengänge etabliert, die Ausweitung hochschulischer Lehrkapazitäten angestrebt und verstärkte Anstrengungen für die horizontale und vertikale Durchlässigkeit der Qualifizierungswege von Pflegepersonal unternommen werden. Eine Neustrukturierung der Kompetenzen und Befugnisse zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben von Gesundheitsfachberufen muss erfolgen. Darauf aufbauend muss eine sinnvolle Anpassung des Leistungsrechts in den Blick genommen werden. Perspektivisch ist es die hoheitliche Aufgabe des Bundes, bei der Finanzierung der Ausbildung und des Pflegestudiums auf Umlagebeträge zu verzichten und auf die Finanzierung durch Steuermittel umzustellen.

Literatur

Abt-Zegelin, A. & Schnell, M. W. (2005): Sprache und Pflege als Thema der Pflegewissenschaft. Huber: Bern.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Jahresbericht 2022

Barry Issenberg, S., Mcgaghie, W.C., Petrusa, E.R., Gordon, D.L. & Scalese, R.J. (2005): Features and uses of high-fidelity medical simulations that lead to effective learning: a BEME systematic review, *Medical Teacher*, 27:1, 10-28, DOI: 10.1080/01421590500046924

Bergjan, M. & Tegethoff, D. (2013): Klinische Kompetenzentwicklung in der Pflegeausbildung als Herausforderung für Forschung und Entwicklung. *Pflege & Gesellschaft* (18/3), 251-267. URL: https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/PG-3_2013-2016_07_31-09_39_50-UTC.pdf

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2022): Noch Luft nach oben. Pressemitteilung vom 29.06.2022. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/pmsondererhebungpflegepanel.pdf>

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2021): VIER SIND DIE ZUKUNFT. DIGITALISIERUNG. NACHHALTIGKEIT. RECHT. SICHERHEIT. Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe. <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17281>

Bundesgesetzblatt (2018): Ausbildung- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung PflAPrV). BGBl 2018 Teil 1 Nr. 34, vom 10. Oktober 2018. Bundesanzeiger Verlag. URL: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*\[@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1594799496276](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*[@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1594799496276)

Bundesregierung (2021): Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt Wagen- Bündnis Für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

European Union Agency for Fundamental Rights (2023): Fleeing Ukraine- Displaced People's Experiences In The EU. Ukrainian Survey 2022. URL: <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/ukraine-survey>

Dehnbostel, Peter (1993). Lernen im Arbeitsprozess und neue Lernortkombinationen - In: Bundesinstitut für Berufsbildung [Hrsg.]: Umsetzung neuer Qualifikationen in die Berufsbildungspraxis. Entwicklungstendenzen und Lösungswege. Nürnberg : BW, Bildung und Wissen. 163-168.

Dominig, D. (2021): Transkulturelle und transkategoriale Kompetenz. Lehrbuch zum Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Diversity für Pflege-, Sozial- und Gesundheitsberufe. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Evers, T. (2015): Kompetenzentwicklung und Praxisbegleitung. In Arens, F. (Hrsg.), Praxisbegleitung in der beruflichen und akademischen Pflegeausbildung. Eine Standortbestimmung. Wissenschaftlicher Verlag. (S. 101-120).

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. URL: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) (2017): URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/BJNR258110017.html>

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) (2019):
URL: https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html

Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e. V. (GQMG)
(2020): Sprachkompetenz von ausländischen Pflegefachpersonen- eine Schlüsselqualifikation. Positionspapier Version 2.0. URL: https://www.gqmg.de/media/redaktion/Publikationen/Positionspapiere/GQMG_PP_Sprachkompetenz_von_auslaendischen_Pflegefachpersonen_2_Auflage_28.04.20.pdf

Gräske, J., Lademann, J. & Strupeit, S. (2021): Situation der hochschulischen Pflegeausbildung in Deutschland. Public Health Forum, Vol. 29 (Issue 3), pp. 198-200. URL: <https://doi.org/10.1515/pubhef-2021-0058>

International Council of Nurses (ICN) (2023): Recover to rebuild. Investing in the nursing workforce for Health System effectiveness. URL: <https://www.icn.ch/publications/recover-rebuild>

International Council of Nurses (ICN) (2021): Recover to rebuild. Investing in the nursing workforce for Health System effectiveness. DER ICN-ETHIKKODEX FÜR PFLEGEFACHPERSONEN. URL: [ICN_Code-of-Ethics_DE_WEB.pdf \(dbfk.de\)](https://www.icn.ch/publications/recover-rebuild)

Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung (2017): Nationaler Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung des Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.

Schärfl, C. (2020): Notwendigkeit einer digitalen Transformation des Rechtsunterrichts – Virtual Enhanced Inverted Classroom (VEIC) und Constructive Alignment 4.0 als Lehren aus der COVID-19. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*. 280-311.

Walter, Anja & Bohrer, Annerose (2020). Die neue Pflegeausbildung gestalten - eine Handreichung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Herausgegeben im Rahmen der Projekte N EKSA & CURAP.

Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen; Köln. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.html>

Wissenschaftsrat 2013: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13). URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html>

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (2022): Die Umsetzung des Digitalpakts Schule. Perspektiven der schulischen Praxis auf zentrale Steuerungsfragen und -herausforderungen.

Berlin, 25.09.2023

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de